

Allgemeine Einkaufsbedingungen der H2 Mobility Deutschland GmbH & Co. KG

1. Geltungsbereich

- 1.1. Die vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen (im nachfolgenden „**AEB**“) der H2 Mobility GmbH & Co. KG (im nachfolgenden „**H2M**“) gelten für alle Geschäftsbeziehungen mit unseren Geschäftspartnern und Lieferanten (im nachfolgenden „Auftragnehmer“). Die AEB gelten nur, wenn der Auftragnehmer ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AEB in der zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung, bzw. jedenfalls in der dem Auftragnehmer zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass H2M in jedem Einzelfall auf die AEB hinweisen muss.
- 1.3. Diese AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn H2M der Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Das Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn H2M in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Auftragnehmer (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. eine schriftliche Bestätigung der H2M maßgebend.
- 1.5. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Auftragnehmers in Bezug auf die Geschäftsbeziehung (beispielsweise Mahnungen, Fristsetzungen) sind mindestens in Textform abzugeben. Wird in diesen AEB der Begriff „schriftlich“ verwendet, so schließt dies Mitteilungen per E-Mail oder Telefax mit ein.
- 1.6. Hinweise auf die Geltung von gesetzlichen Vorschriften haben nur rein klarstellende Wirkung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit diese in den AEB nicht unmittelbar geändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Vertragsschluss

- 2.1. Bestellungen der H2M gelten frühestens mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung als verbindlich. Der Auftragnehmer hat H2M auf offensichtliche Irrtümer (insbesondere Schreib- oder Rechenfehler) und Unvollständigkeiten zum Zwecke der Korrektur oder Vervollständigung vor der Annahme hinzuweisen.
- 2.2. Der Auftragnehmer ist gehalten Bestellungen innerhalb von 48 Stunden schriftlich zu bestätigen oder durch Versendung der Ware vorbehaltlos auszuführen.
- 2.3. Eine verspätete Annahme durch den Auftragnehmer gilt als neues Angebot und bedarf der Annahme durch H2M.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

- 3.1. Von H2M auf Bestellungen angegebene Lieferzeiten sind bindend. Wird auf einer Bestellung eine Lieferzeit nicht gesondert ausgewiesen, so beträgt diese zwei Wochen ab Vertragsschluss. Der Auftragnehmer hat H2M unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn vereinbarte Lieferzeiten – gleichwohl aus welchen Gründen – nicht eingehalten werden können.
- 3.2. Erbringt der Auftragnehmer seine Leistung entweder nicht, oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, oder kommt der Auftragnehmer in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von H2M, insbesondere auf Rücktritt vom Vertrag und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziffer 3.3 bleiben unberührt.

- 3.3. Befindet sich der Auftragnehmer in Verzug, so kann H2M pauschalierten Ersatz des Verzugsschadens in Höhe von 1 Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendeter Kalenderwoche verlangen. Dieser Verzugsschaden ist auf maximal 5 Prozent des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware begrenzt. Dem Auftragnehmer bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden und H2M bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche werden hierdurch nicht berührt.
- 3.4. Der Auftragnehmer ist verpflichtet seine Leistungen im Einklang mit den anerkannten Branchenstandards und unter Beachtung des aktuellen Stands der Technik zu erbringen.

4. Leistungserbringung durch Dritte, Lieferung, Gefahrenübergang, Annahmeverzug

- 4.1. Der Auftragnehmer ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch H2M nicht berechtigt, die von ihm geschuldeten Leistungen durch Dritte erbringen zu lassen. Der Auftragnehmer trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall eine hiervon abweichende Vereinbarung getroffen wurde.
- 4.2. Lieferungen erfolgen an den von H2M angegebenen Lieferort. Ist ein Lieferort nicht gesondert angegeben, so erfolgt die Lieferung an den Geschäftssitz der H2M in Berlin. Lieferort ist zugleich auch Erfüllungsort für die Lieferung und etwaige Nacherfüllung.
- 4.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein beizufügen. Der Lieferschein soll mindestens das Ausstell- sowie Versanddatum, den Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie die Bestellkennung der H2M beinhalten. H2M hat Verzögerungen der Bearbeitung oder der Bezahlung nicht zu vertreten, wenn der Lieferschein unvollständig oder fehlerhaft ist.
- 4.4. Die Gefahr des zufälligen Untergangs bzw. der zufälligen Verschlechterung geht mit Übergabe der Sache an H2M über. Soweit eine Abnahme vereinbart wurde, ist diese für den Gefahrenübergang maßgeblich. Im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.5. Für den Eintritt eines Annahmeverzuges der H2M gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der Auftragnehmer muss seine Leistungen auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung durch H2M eine bestimmte bzw. bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät H2M in Annahmeverzug, so kann der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen. Ist die Lieferung einer vom Auftragnehmer herzustellenden Einzelanfertigung geschuldet, so stehen dem Auftragnehmer weitergehende Rechte nur dann zu, wenn H2M sich zur Mitwirkung verpflichtet und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

5. Preise, Zahlungsbedingungen, Rechnungen

- 5.1. Die in Bestellungen angegebenen Preise sind bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 5.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließen Preise alle Leistungen und Nebenleistungen des Auftragnehmers (beispielsweise Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten ein.
- 5.3. Vereinbarte Preise sind innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und Leistung, sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. H2M schuldet keine Fälligkeitszinsen. Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 5.4. H2M stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte, sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages, in gesetzlichem Umfang zu. H2M ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Auftragnehmer bestehen.
- 5.5. Ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftragnehmer nur bei rechtskräftig festgestellten oder unbestrittenen Gegenforderungen zu.

- 5.6. Rechnungen sind unter Bezugnahme der Bestellnummer und Projektreferenz entweder postalisch an folgende Adresse

H2 Mobility Deutschland GmbH & Co. KG
EUREF Campus 10-11
10829 BERLIN

oder elektronisch per PDF an folgendes E-Mail-Postfach zu senden:

rechnungen@h2-mobility.de

6. Eigentumsvorbehalt

Die Übereignung von Waren an H2M hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt H2M im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Auftragnehmers auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers spätestens mit Zahlung des Kaufpreises für die gelieferte Ware. H2M bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Zahlung des Kaufpreises zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Ausgeschlossen sind jedenfalls die sonstigen Formen des Eigentumsvorbehaltes, insbesondere der erweiterte, der weitergehende und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

7. Mängelrechte / Haftung

- 7.1. Für Rechte bei Sach- und Rechtsmängeln und bei sonstigen Pflichtverletzungen des Auftragnehmers gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Der Auftragnehmer haftet insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrenübergang die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls die Produktbeschreibungen, die Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind, oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Ob die Produktbeschreibung vom Auftragnehmer oder von H2M stammt ist unerheblich.
- 7.3. H2M stehen Mängelansprüche abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB auch dann uneingeschränkt zu, wenn ein Mangel infolge grober Fahrlässigkeit bei Vertragsschluss unbekannt geblieben ist.
- 7.4. Zur Nacherfüllung gehören auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die gelieferte Ware gemäß ihrer Zweckbestimmung in eine andere Sache eingebaut wurde. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung vom Auftragnehmer aufgewendeten Kosten (einschließlich eventueller Ausbau- und Einbaukosten) trägt dieser auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von H2M bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet H2M jedoch nur, wenn erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt wurde, dass kein Mangel vorlag.
- 7.5. Die gesetzlichen Vorschriften für die Untersuchungs- und Rügepflicht gelten mit folgenden Maßgaben: Die Untersuchungs- und Rügepflicht beschränkt sich auf solche Mängel, die bei Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich des Lieferscheins offen zu Tage treten. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, bestehen keine Untersuchungs- und Rügepflichten. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßen Geschäftsgang üblich ist. Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht gilt eine Rüge (Mängelanzeige) als unverzüglich und rechtzeitig, wenn diese innerhalb von fünf Werktagen ab Entdeckung des Mangels abgesendet wird.
- 7.6. Kommt der Auftragnehmer seiner Nacherfüllung – nach Wahl von H2M entweder durch Beseitigung des Mangels oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – nicht innerhalb einer von H2M gesetzten und angemessenen Frist nach, so kann H2M den Mangel selbst beseitigen und vom Auftragnehmer Ersatz für die hierfür erforderlichen Aufwendungen oder einen angemessenen Vorschuss verlangen. Ist für die

Nacherfüllung für H2M unzumutbar (beispielsweise wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt eines unverhältnismäßigen Schadens) bedarf es keiner Fristsetzung. H2M wird den Auftragnehmer in diesem Fall unverzüglich unterrichten.

7.7. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag. H2M hat zudem nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- sowie auf Aufwendungsersatz.

8. Ersatzteile

Der Auftragnehmer ist verpflichtet für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der Einstellung einer Produktion jeweils geeignete und kompatible Ersatzteile bereit zu stellen, die in funktionaler und qualitativer Weise gleichwertig sind.

9. Lieferantenregress

9.1. Die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress nach §§ 478 f. HGB) stehen H2M neben den Mängelrechten uneingeschränkt zu. H2M ist insbesondere berechtigt genau die Art der Nacherfüllung zu verlangen, die H2M seinem Abnehmer im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht nach § 439 Abs. 1 BGB wird dadurch nicht eingeschränkt.

9.2. Vor der Anerkennung eines durch einen Abnehmer der H2M geltend gemachten Mangelspruchs, wird H2M den Auftragnehmer benachrichtigen und unter Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt diese Stellungnahme nicht in einem angemessenen Zeitraum und wird eine einvernehmliche Lösung nicht herbeigeführt, so gilt der von H2M gewährte Mangelanspruch gegenüber dem Abnehmer von H2M als geschuldet. Dem Auftragnehmer obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

10. Produzentenhaftung

10.1. Ist der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich, stellt er H2M insoweit von Ansprüchen frei, sofern die Ursache für den Produktschaden in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich liegt und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2. Im Rahmen der Freistellungsverpflichtung hat der Auftragnehmer auch Aufwendungen nach §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme Dritter ergeben. Dies beinhaltet auch etwaige Kosten für von H2M durchgeführte Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang von Rückrufmaßnahmen wird H2M den Auftragnehmer, soweit dies möglich und zumutbar ist, unterrichten und Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

10.3. Der Auftragnehmer hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 1 Million Euro pro Personen- bzw. Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten.

11. Verjährung

11.1. Wechselseitige Ansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt ist.

11.2. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB drei Jahre ab Gefahrenübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen H2M geltend machen kann.

11.3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit H2M wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt

12. Vertraulichkeit

12.1. H2M behält sich an Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an H2M zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

12.2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (beispielsweise Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die H2M dem Auftragnehmer zur Herstellung bereitstellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des Auftragnehmers gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

12.3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den Auftragnehmer wird für H2M vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch H2M, so dass H2M als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

13. Werbung

Dem Auftragnehmer ist es nicht gestattet Werbung mit der Vertrags- und Geschäftsverbindung mit H2M zu treiben. Hierunter fällt auch das Referenzieren auf Internetseiten. Ausnahmen hiervon sind nur mit schriftlicher Zustimmung von H2M möglich.

14. Datenschutz

Erhält der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistungen Zugriff auf personenbezogene Daten von H2M, so wird er die geltenden Datenschutzbestimmungen beachten und die Daten nur zum Zwecke der Durchführung des Bauvertrages erheben, verarbeiten oder nutzen. Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass alle Mitarbeiter auf das Datengeheimnis verpflichtet sind.

15. Rechtswahl und Gerichtsstand

Für diese AEB und die Vertragsbeziehung zwischen H2M und dem Auftragnehmer gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Geschäftssitz der H2M in Berlin. H2M ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gemäß diesen AEB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.